F
380
G3D32
1901

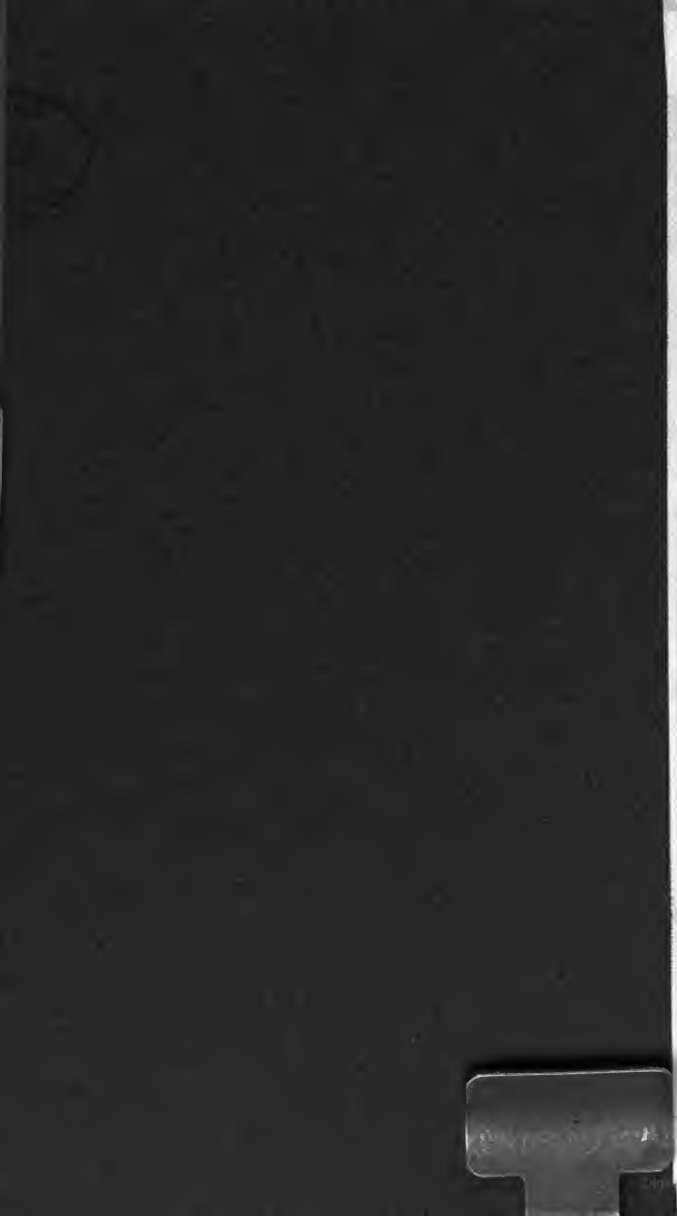
Digitized by Google

Zur

Geschichte der Deutschen

am unteren Mississippi.

Das Redemptionssystem im Staate Louisiana.

Von

J. Hanno Deiler,

Professor an der Tulane Universität von Louisiana.

---

2. Auflage.

New Orleans, La.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1901.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom Verfasser, 2229 Bienville Avenue,

New Orleans, La., U. S.

Digitized by Google

Zur

Geschichte der Deutschen

am unteren Mississippi.

Das Redemptionssystem im Staate Louisiana.

Von

J. Hanno Deiler,

Professor an der Tulane Universität von Louisiana.

New Orleans, La.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1901.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom Verfasser, 2229 Bienville Avenue, New Orleans, La., U. S.

Digitized by Google

Entered according to Act of Congress, in the year 1901, by J. HANNO DEILER, in the office of the Librarian of Congress, at Washington.

Right of Translation reserved.

Digitized by Google

F380
G3D22
1-1

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage vorliegender Broschüre erschien im Januar 1889 und erfreute sich einer sehr günstigen Aufnahme. Aber mein Wunsch, daß sie den Anstoß zur Gründung einer deutschen historischen Gesellschaft gebe, wurde nicht erfüllt. Es gelang indeß, „Die Deutsche Gesellschaft von New Orleans“ zur Gründung und nachhaltigen Unterstützung eines deutschen Archivs zu bewegen, wofür hier der gebührende Dank ausgesprochen sei.

Für die zweite Auflage konnte der Abschnitt „Sally Müller, die weiße Sklavin,“ welcher bei der ersten Veröffentlichung großes Interesse erregte, beträchtlich erweitert werden, da es mir gelang, eine Uebersetzung des englischen Pamphlets zu finden, welches der Advokat Upton, der Hauptanwalt Sally Müller's in ihrer Klage zur Erlangung ihrer Freiheit, im Jahre 1845 über den berühmten Prozeß erscheinen ließ.

Diese Uebersetzung, welche sich im „New Orleanser Deutschen Courier“ vom 16. und 19. Juli 1845 befindet, wird, so lange nicht die englische Originalausgabe und die dem Obersten Gerichtshof des Staates Louisiana unterbreiteten schriftlichen Argumente aufgefunden werden, als die einzige zuverlässige Quelle für das von der Anklage benützte Beweismaterial zu betrachten sein. Da anzunehmen ist, daß die Redaktion des Couriers auch bestrebt war, die in den amtlichen Dokumenten verstümmelten deutschen Namen richtig zu schreiben, glaubte ich, ihrer Schreibweise folgen zu sollen.

Und so ist denn die neue Auflage eine vermehrte und, wie ich hoffe, auch eine verbesserte geworden. Möge sie der Geschichte der Deutschen Amerikas neue Freunde und mir Mitarbeiter auf dem Felde der Geschichte der Deutschen am unteren Mississippi gewinnen!

New Orleans, La., den 13. März 1901.

J. Hanno Deiler.

M616677

Digitized by Google

Das Redemptionssystem in Louisiana.

Mit dem Namen Redemptionisten pflegte man im 17. und 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts solche Einwanderer zu bezeichnen, die sich bei ihrer Einschiffung in Europa verpflichteten, die Kosten der Seereise durch Zwangsarbeit in Amerika abzutragen. Sie wurden bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort an Bord der Schiffe zurückgehalten, bis sich Jemand fand, der ihre Reiseschulden deckte und dafür einen Dienstkontrakt entgegennahm, der den Eingewanderten, je nach der Größe der Schuld und seinem eigenen Arbeitswerth, zu drei- bis achtjährigem schweren Dienst verpflichtete. Während dieser Zeit erhielt der Redemptionist Wohnung, Kost und Kleidung, aber keinen Lohn; und da der abgeschlossene Vertrag gesetzlich bindend war, konnte er durch die Gerichte gezwungen werden, seine volle Zeit abzudienen.

Diese Art der Einwandererbeförderung und des Verdingens läßt sich schon früh nachweisen,*) in den meisten nordamerikanischen Häfen und in Westindien (auf Martinique und Barbados) bestand sie jedoch hauptsächlich†) in der zweiten Hälfte des vorigen und bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts—überall aber ist sie jetzt seit vielen Jahren abgeschafft.

Die Frage, wann das Redemptionssystem in Louisiana Eingang gefunden habe, läßt sich wegen Mangels an Beweisen nicht mit Sicherheit entscheiden.

Von der ersten Besiedelung (1699) bis zum Jahre 1712 besorgte die französische Regierung den Transport der nach Louisiana Auswandernden selbst, d. h. auf ihren eigenen Schiffen, weßhalb die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß damals kein eigentliches Redemptionssystem bestanden habe, wenn auch die Zulassung von Auswanderungslustigen oder zu derselben moralisch Gezwungenen‡) mit gewissen Bedingungen verknüpft gewesen sein mag.

*) Nach Seidensticker's „Geschichte der Deutschen Gesellschaft von Pennsylvanien" traf Wigard Levering schon 1686 mit der Frankfurter Gesellschaft das Abkommen, die Kosten seiner Passage nach Philadelphia durch Arbeit abzutragen.

†) E. E. Robin's Reisen. Wien, 1811.

‡) Über den Transport schlimmer Charaktere ꝛc., ꝛc., siehe die Briefe des Jesuiten Charlevoix; Marbois, Philadelphia 1830, Seite 115; Gayarré, I., 242.

Digitized by Google

Von 1712 bis 1732 war die Herbeischaffung von Kolonisten und Arbeitskräften Sache von einzelnen Privaten (Konzessionisten) oder Gesellschaften,*) die für die ihnen bewilligten Ländereien oder Handelsprivilegien eine von der Regierung bestimmte Anzahl Arbeiter, Handwerker und Kolonisten nach Louisiana bringen mußten†) und hofften, durch erhöhten Werth ihres Landbesitzes und vermehrte Einkünfte aus ihrem Handelsmonopol für die gehabten Unkosten entschädigt zu werden. Es ist in jener Zeit von "Les Engagés" die Rede, d. h. von Leuten, die herübergebracht worden, um auf den Pflanzungen (Konzessionen) zu arbeiten, und die Bezeichnung "Ouvrier de la Compagnie" findet sich oft in den Standesregistern; doch erscheint das Dienstverhältniß vor 1716 nirgendwo genügend aufgeklärt, um die Frage, ob es sich um einfache Taglöhner oder um Redemptionisten im früher erwähnten Sinne gehandelt habe, zu lösen.

Aber am 16. Nov. 1716 erließ "Der Rath des Königs" eine Verfügung, kraft welcher alle von Frankreich nach irgend einer amerikanischen Kolonie des Königs segelnden Schiffe von weniger als 16 Tonnen Gehalt vier, und wenn darüber, sechs Redemptionisten mitnehmen mußten, deren Dienstzeit auf drei Jahre festgesetzt wurde. Es mußten kräftig gebaute und mindestens vier Fuß große Leute im Alter von 17 bis 40 Jahren sein. Redemptionisten, welche von den Kapitänen nicht verkauft werden konnten, wurden von den Gouverneuren solchen Plantagenbesitzern zugewiesen, die noch keine hatten und sich zur Zahlung des Passagegeldes verpflichteten.‡)

Von 1732 bis 1769 lag die Administration wieder in den Händen der Regierung.

Im Jahre 1769 begann die spanische Herrschaft, unter welcher die Einwanderung aus spanischen Ländern begünstigt wurde, und viele Ansiedler von den kanarischen Inseln auf Kosten des Königs nach Louisiana gebracht wurden, während die Franzosen nach San Domingo auswanderten, und der Verkehr mit nichtspanischen Ländern beinahe völlig untersagt war.

---

*) Johann Crozat und die Mississippi-Kompagnie. Namen von Konzessionisten: John Law, Chaumont, St. Reine, de Mezieres, d'Artaguette, Paris d'Ancenis, d'Artagnac, de Meuse, Chauvin u. s. w. Siehe Howe-Martin, 139 und 147.

†) Die Mississippi-Kompagnie verpflichtete sich, 6000 Weiße und 8000 Neger einzuführen. Bunner, 63.

‡) Martin, 122.

Digitized by Google

Am 30. November 1803 kam die Kolonie wieder an Frankreich, aber nur, um schon 21 Tage darauf an die amerikanischen Freistaaten abgetreten zu werden. Nun wurden die von den Spaniern überkommenen Gesetze, "Las Siete Partidas," mit der Konstitution der Vereinigten Staaten in Einklang gebracht, geändert, ergänzt und dann im Auftrag der Territorial-Legislatur von 1805 von Moreau-Lislet und Brown gesammelt und veröffentlicht.

In diesem "Moreau-Lislet-Digest" finden sich wieder authentische Nachrichten über das Redemptionssystem in Louisiana, gesetzliche Bestimmungen über die Stellung und Behandlung der Redemptionisten (indented servants.*)

Gefördert wurde das System dann durch die Kongreßakte vom 3. Februar 1807, welche die Sklaveneinfuhr aus fremden Häfen verbot und den Preis der Neger so in die Höhe trieb, daß ein schwunghafter Sklavenschmuggel und eine lebhafte Nachfrage nach europäischen Redemptionisten entstand.†)

Daß diese Nachfrage Befriedigung fand, dafür sorgte die Habgier der europäischen Rheder, vorzüglich aber der Holländer, die ganze Schaaren von Agenten, die „Neuländer" genannt, den Rhein hinaufsandten, um „Frachten" für Amerika zu werben. Den Armen Reichthümer und den Gedrückten Freiheit verheißend, dem Mittellosen mit einem Zehrpfennig forthelfend, und dem Besitzenden beim Verkauf seiner Habe an die Hand gehend, so zogen die Menschenhändler von Dorf zu Dorf und lockten zahllose Opfer den Rhein hinab, um sie dann in ihre Schiffe zu pferchen, in deren stinkender Luft die Armen sich mit dem Gewürm um das Trinkwasser stritten, an pestartigen Fiebern erkrankten und oft buchstäblich

---

*) Das Gesetz vom 21. Mai 1806.

†) Auch noch aus andern Gründen empfahl sich der Redemptionist. So berichtet der Franzose Robin, der zwischen 1802 und 1806 in Louisiana reiste, wie folgt: „Diese gedungenen Arbeiter, welche in Europa an Arbeit gewöhnt sind, nützen den Herren vom ersten Augenblick an, während es eines oder zweier Jahre bedarf, um den afrikanischen Schwarzen abzurichten. Für den Preis, den ein Pflanzer auf einen Neger verwendet, kann er fünf bis sechs gedungene Arbeiter erhalten, welche bisweilen verschiedene Talente besitzen, die man viel leichter kaufen kann als einen Afrikaner; und wenn der Pflanzer einen oder mehrere Gedungene verliert, setzt er sein Vermögen nicht so auf's Spiel, als wenn er einen oder zwei Sklaven verliert. Mit den Gedungenen zugleich die Frucht ihrer Arbeit genießend, gewinnt er bald ebensoviel, als sie ihn gekostet haben.— —Dieses System hat hat auch noch den Vorzug, daß es die außerordentliche Theuerung der Neger verhindert." C. C. Robin's Reisen. Deutsche Ausgabe, Wien 1811, I. 295 und 296.

Digitized by Google

verhungerten.*) Das machte natürlich dem Schiffsherrn keine Beschwer; denn so lange noch überlebende Passagiere an Bord waren, hafteten diese für die Schulden der Todten. Kinder dienten das Passagegeld der verhungerten Eltern ab, und wenn sich keine Verwandten fanden, dann wurde der Verlust unpartheiisch auf die übrigen Passagiere vertheilt, und das Dinggeld für Alle entsprechend erhöht. Von den Effekten nahmen die Matrosen Besitz, so daß also auch diese für die mit den Todten gehabte Mühe Entschädigung „fanden."

Wir werden in dem Kapitel „Die Holländer in New Orleans," noch mehr über diesen Gegenstand vernehmen, weßhalb wir hier jetzt abbrechen und die Lage beschreiben wollen, in welcher sich die Redemptionisten befanden, wenn sie nach Überstehung der Gefahren und Leiden einer mehrmonatlichen Seereise im Hafen von New Orleans landeten.

Stellung und Behandlung der Redemptionisten in Louisiana.

Noch ehe das Schiff die bei ungünstigen Winden oft zwei bis drei Wochen währende Fahrt von der Mississippi-Mündung nach New Orleans (116 Meilen) zurückgelegt hatte, machte der Agent schon durch die öffentlichen Blätter bekannt, daß eine Ladung Redemptionisten fällig sei, und darauf Reflektirende sich melden sollten.

So erschien bei der am 28. Februar 1807 erfolgten Ankunft des Bremer Schiffes „Mississippi", das von Barbados-Piraten nach Montserrat geschleppt worden war, folgendes Inserat:

(Original.)

A ENGAGER.

Une quantité d'Allemands des deux sexes et de tous métiers arrivée de Bremen en Allemagne, sur le brick Mississippi, Capitaine

*) Auf dem 1817 von Amsterdam nach Philadelphia bestimmten holländischen Schiffe "Hope," Kapitän Klein, erkrankten alle Personen bis auf den Kapitän, den Steuermann und einen einzigen Passagier am Typhus, und auf dem im Dezember desselben Jahres nach dem gleichen Hafen abgegangenen Schiff "April," Kapitan Degroot, starben von 1200 Passagieren nahezu 500 an der Schiffspest. Siehe Seidensticker's „Geschichte der Deutschen Gesellschaft von Pennsylvanien." 104.

Digitized by Google

Johannsen. Ils désirent s'engager pour payer les frais de leur passage. Ils jouissent d'une santé robuste et ont de bonnes qualités. Le plus grand nombre est en familles. S'addresser au capitaine à bord ou à A. F. STRAUSS.

(Überſetzung.)

Eine Anzahl Deutſcher beiderlei Geſchlechts und von allen Handwerken iſt an Bord der Brigg „Miſſiſſippi," Kapitän Johannſen, von Bremen in Deutſchland angekommen. Dieſelben wollen ſich verdingen, um ihre Paſſage zu bezahlen. Sie erfreuen ſich der beſten Geſundheit und beſitzen gute Eigenſchaften. Die Mehrzahl beſteht aus Familien. Man wende ſich an den Kapitän an Bord, oder an A. F. Strauß.

Es fanden ſich alſo Käufer und Neugierige am Landungsplatze unweit des heutigen franzöſiſchen Marktes ein, um die auf der Levee oder an Bord des Schiffes in Reihen aufgeſtellten Ankömmlinge mit forſchendem Blick zu muſtern und auszuwählen, was den jeweiligen Bedürfniſſen angemeſſen erſchien. War dann das Paſſagegeld beim Kapitän oder beim Agenten entrichtet, dann ging es mit dem Redemptioniſten zum Mayor (Bürgermeiſter) der Stadt, in deſſen Kanzlei der Dienſtvertrag ausgefertigt, in Gegenwart zweier Zeugen unterſchrieben und gegen Hinterlegung einer Gebühr von fünf Dollars (ſpäter auf einen Dollar ermäßigt) an den Käufer ausgehändigt wurde.

Hier der Wortlaut eines ſolchen Dienſtvertrages:*)

This indenture, made the . . day of . . in the year of our Lord, . . . witnesseth, that . . . (*if under twenty- one years of age, say with the consent of his or her parent, guardian or curator, or if none such exist, then with the consent and approbation of the mayor, judge or two justices of the peace in the proper county,*) of the county of . . in the territory of Orleans, for and in consideration of the sum of . . . dollars to him (*or her*) in hand paid by . . of the same place, as also for divers other good causes, hath bound and put himself (*or herself*) servant to the said . . to serve him, his executors and assigns, from the date hereof, for and during the term of . . years,†) thence and next ensuing, during all which term the said servant,

*) Siehe Geſetz vom 21. Mai 1806. "Form of servants' indenture."

†) Die geſetzliche Dienſtzeit von Minderjährigen endete bei Mädchen mit dem 18., bei Männern mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre. Männer und Frauen, die das 21. Jahr zurückgelegt hatten, konnten auf ſieben Jahre „gebunden" werden. Nach Art. 167 des "Civil Code" von 1890 können volljährige Perſonen ſich jetzt nur noch auf 5 Jahre verdingen.

Digitized by Google

his master, his executors and assigns, faithfully shall serve, and that honestly and obediently in all things as a good and dutiful servant ought to do; and the said master, his or her executors and assigns, during said term shall find and provide for the said . . sufficient meat, drink, apparel and lodging.

In witness whereof, etc., etc.

Ein solcher Vertrag wurde als ein in aller Form Rechtens abgeschlossener Verkauf betrachtet. Siehe "Louisiana Digest of Civil Laws," 1808, Seite 36:

ARTICLE IV.

"When a person has bound himself to serve another during a settled time, for a certain sum of money paid, such contract being equivalent to a sale, the engagement resulting therefrom, is much more strict and rigorous than that which is entered into by persons who merely let their daily services for certain wages."

Es begann also für den Redemptionisten eine schwere Zeit. War es auch nicht der über ihn verhängte Arbeitszwang, was ihn besonders drückte (er hatte in Europa ja arbeiten gelernt), so fehlte es doch nicht an Gründen zur Klage. Da war vor allem der Mangel an persönlicher Freiheit und einer menschenwürdigen Existenz. Der Redemptionist war während seiner Dienstzeit Sklave. Wie dieser war er ganz den Launen seiner Herrschaft preisgegeben, und wie schwer sein Dienst auch werden mochte, so durfte er ihn dennoch nicht verlassen; denn Entlaufene wurden eingefangen und erhielten für jeden Tag, den sie dem Herrn entwendet, zwei Tage Strafzeit zuerkannt. Er wurde ausgeliehen und wiederum an Andere verkauft, und selbst die Möglichkeit der körperlichen Züchtigung durch seinen Herrn war nicht ausgeschlossen.

Siehe "Civil Code" von 1808:

ARTICLE X.

"A master may correct his indented servant or apprentice for negligence or other misbehaviour, provided he does it with moderation, but he cannot exercise such rights with those who only let their daily services."

Der "Civil Code" von 1825 enthält nach "moderation" noch die Worte:

"*and provided he does not make use of the whip.*"

Aber auch ohne die Peitsche ward ihnen manche Demüthigung zu Theil. So litten sie besonders unter dem Spott der Neger, die sich

Digitized by Google

freuten, Angehörige der verhaßten weißen Rasse neben sich im Joch der Zwangsarbeit zu sehen, und ihrer Schadenfreude offen Ausdruck gaben. Das, so sagten mir alte Deutsche, sei für sie noch das Allerhärteste gewesen.

Sonst aber habe man sie beinahe ausnahmslos recht gut behandelt, doch habe der Hunger Viele selbst von Plätzen fortgetrieben, wo es ihnen sonst ganz leidlich ging. *) Kein Wunder, wenn sie denn in Masse desertirten, und die Zeitungen jener Zeit fast täglich Steckbriefe enthielten.

Nachstehend eine Blumenlese aus den Anzeigespalten alter New Orleanser Blätter.

(Aus der Louisiana Gazette vom 2. Februar 1807).

(Übersetzung).

Gestern Morgen, ungefähr um 11 Uhr, ist dem Unterzeichneten ein gebundener Knecht, mit Namen Georg Scheideler, ein Deutscher von ungefähr vierzig Jahren, der nur wenig Englisch und kein Französisch spricht, entlaufen. Derselbe ist vier Fuß drei Zoll groß, hat braunes Haar, hellbraune Augen, dunkle Gesichtsfarbe und ist Maurer von Profession. Obige Belohnung nebst Vergütung aller Auslagen wird an

*) Es war der Hunger, der auf eine mehrmonatliche Seereise zu folgen pflegt, und der bei diesen Leuten, die während der langen Ueberfahrt nur zu oft mit dem Hungertode kämpften, mit einer solchen Stärke auftrat, daß keine gewöhnliche Dienstbotenkost mehr hinreichte, um die Ansprüche des Magens zu befriedigen und die heruntergekommenen Kräfte zu ersetzen. Auch ist noch zu bedenken, daß die Redemptionisten keinen Lohn erhielten, der es ihnen ermöglicht hätte, sich mit weiteren Lebensmitteln zu versehen. Diesen Umstand hätte die Gesetzgebung, die, nach den damals in Kraft befindlichen Gesetzen zu urtheilen, das Beste versuchte, um jedem Unrecht vorzubeugen, in Erwägung ziehen sollen. In diesem Punkte war sogar für den Neger besser gesorgt als für den Weißen. Denn, während der Sklavenhalter jenem, nach dem Wortlaut des "Black Code," nebst der gewöhnlichen Kost noch monatlich ein Faß Mais, Reis oder Bohnen geben mußte, trotzdem es in des Herrn eigenem Interesse lag, den lebenslänglichen Sklaven durch eine nahrhafte Kost bei Kräften zu erhalten, hieß es beim weißen Redemptionisten einfach nur "sufficient" Fleisch, Getränke, Kleidung und Wohnung. (Gesetz vom 21. Mai 1806).

Digitized by Google

irgend Jemand ausbezahlt, der besagten Georg Scheideler abliefert an H. A. Amelung,*) an der St. Louis Straße.

(Am 17. März 1807).

(Original.)

TWENTY DOLLARS REWARD.

ABSCONDED on the night of the 10th inst., an indented man to the subscriber, called Adam Miller, a native of Germany, speaks very little English and no French, aged about 26 years, 5 feet 10 inches high, sandy hair, red whiskers, blue eyes, and large red face, a house carpenter by trade; had on when he went off, a long blue surtout coat.—The above reward and all reasonable expenses will be given to any person who will deliver the said Adam Miller, to the subscriber in New Orleans.

NICHOLAS SINNOT.

(Übersetzung).

Zwanzig Dollars Belohnung.

Entwichen in der Nacht vom 10. ds. Monats ein dem Unterzeichneten gebundener Knecht, mit Namen Adam Müller. Derselbe spricht sehr wenig Englisch und kein Französisch, ist ungefähr 26 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat röthliches Haar, rothen Bart, blaue Augen und ein breites, rothes Gesicht. Er ist Zimmermann von Profession und trug, als er fortging, einen langen, blauen Überrock.—Obige Belohnung nebst

*) Amelung war selbst Deutscher von Geburt und damals (1807) II. Lieutenant einer deutschen Milizkompagnie, die den Namen "Steuben Light Infantry" führte und einen Theil des "Battalion of Orleans Volunteers" bildete. Sie zählte 26 Mann Gemeine, 4 Unteroffiziere und wurde von den folgenden Offizieren kommandirt:

Kapitän Vincent Nolte (von deutschen Eltern in Livorno geboren, Kaufmann, Banquier, Repräsentant der Firma "Baring Bros." in London und Autor des Buches „Fünfzig Jahre in beiden Hemisphären." Hamburg 1853, N. Y. 1854).

I. Lieutenant Johann A. Ludeling (Kaufmann, No. 8 Toulouse Straße).

II. Lieutenant Hein. A. Amelung (Kaufmann, No. 19 St. Louis Straße).

Siehe Petition der Obigen an Gov. Claiborne um Aufhebung des Ver. St. Kriegsgesetzes für Kompagnie-Angelegenheiten.

Das "Annuaire Louisianais" für 1809, herausgegeben v. B. Lafon, giebt folgende offizielle Liste:

J. A. Ludeling, Kapitän.
H. A. Amelung, I. Lieut.,
C. A. Amelung, II. " .

Digitized by Google

Vergütung aller nöthigen Auslagen wird an irgend eine Person bezahlt, die besagten Adam Müller an den Unterzeichneten in New Orleans abliefert. Nicholas Sinnot.

[Aus der Louisiana Gazette, April 1818].

(Original.)

TEN DOLLARS REWARD.

RAN AWAY last evening from the subscriber, Two German Redemptioners, namely:

Georg Stroule, about 28 years of age, 5 feet 7 inches high, dark complexion, and slender made: had on a blue jacket and grey pantaloons with other clothes of the fashion of his country.

Marianne Mowry, wife of said Stroule, about 30 years of age, nearly as tall as her husband, a little pock-marked, and dressed in the manner of her country.

The above reward will be paid for securing these redemptioners in jail, or bringing them to

LEWIS MAGEONIE,
On the Canal, suburb Marigny.

(Übersetzung.)

Zehn Dollars Belohnung.

Dem Unterzeichneten sind gestern Abend zwei deutsche Redemptionisten entlaufen, nämlich:

Georg Stroule (?), ungefähr 28 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, von dunkler Gesichtsfarbe und schlankem Wuchs. Er trug eine blaue Jacke, graue Hose und noch andere nach der Sitte seines Landes angefertigte Kleidungsstücke.

Marianne Mowry (?), Frau des besagten Stroule, ungefähr 30 Jahre alt, beinahe ebenso groß wie ihr Mann, ein wenig blatternarbig und nach der Sitte ihres Landes gekleidet.

Obige Belohnung wird für die Ablieferung dieser Redemptionisten im Gefängniß oder an den Unterzeichneten bezahlt.

Lewis Mageonie,
am Kanal in der Vorstadt Marigny.

[Aus der Louisiana Gazette, April 1818].

Digitized by Google

(**Original.**)

SIXTY DOLLARS REWARD.

ABSCONDED from the subscriber's employ on the 6th inst., Four German Redemptioners—they are all young men, well made, and of middle size, and were dressed in Russian sheeting pantaloons and shirts, red waistcoats and boots.

Ten Dollars reward and all reasonable charges will be paid for their apprehension, and also 20 Dollars for John Miller, a sailor, who enticed them away. Miller speaks Dutch and broken English, has an impediment in his speech, wears a blue cloth jacket, yellow vest, and duck pantaloons, has been in the army and is much addicted to drink.

Captains of vessels and others are cautioned against harbouring the above named runaways.

H. W. PALFRY.

(**Überſetzung.**)

Sechzig Dollars Belohnung.

Entwichen aus dem Dienſt des Unterzeichneten am 6. ds. Monats vier deutſche Redemptioniſten—alles junge Leute, ſchön gebaut und von mittlerer Größe. Sie trugen Hoſen und Hemden von ruſſiſcher Leinwand, rothe Weſten und Stiefel.

Zehn Dollars nebſt Vergütung aller nöthigen Auslagen für die Ergreifung eines Jeden, und zwanzig Dollars für Johann Müller, einen Matroſen, der ſie weggelockt hat. Müller ſpricht Deutſch und gebrochen Engliſch, hat eine ſchwere Zunge, trägt eine blaue Jacke, gelbe Weſte und eine Segeltuchhoſe. Er hat beim Militär gedient und iſt ſehr dem Trunk ergeben.

Schiffskapitäne und Andere werden aufgefordert, obenerwähnten Flüchtlingen kein Obdach zu gewähren.

H. W. Palfry.

(Am 6. April 1820.)

(**Original.**)

REDEMPTIONERS ESCAPED!

A German Family, consisting of a father, whose name is *Andreas Thomas*, and of a mother and four children, have gone off without serving the time stipulated in their engagements. Notice is hereby given that those who may harbor any individual of the family afore-

Digitized by Google

said, or give them employ, will be prosecuted according to law. A reward will be paid for placing said Thomas in the hands of the sheriff who has an order to arrest him.

(Übersetzung.)

Redemptionisten entlaufen!

Eine deutsche Familie, bestehend aus dem Vater, der Andreas Thomas heißt, und der Mutter mit vier Kindern, hat sich entfernt, ohne die in ihrem Kontrakt festgesetzte Zeit zu dienen. Es wird hiermit Nachricht gegeben, daß man Jene, die irgend einem Gliede dieser Familie Obdach gewähren oder Arbeit geben sollten, gerichtlich wird verfolgen lassen. Für die Ablieferung des besagten Thomas an den Scheriff, der einen Haftbefehl gegen ihn in Händen hat, wird eine Belohnung bezahlt.

(Keine Unterschrift.)

Die „Holländer" in New Orleans.

Die höchste „Blüthe" erreichte der Menschenschacher der Neuländer kurz nach den deutschen Befreiungskriegen, als die Steuern zur Deckung der Kriegsschäden immer höher wurden, und die Lage der ärmeren Klassen sich dadurch und in Folge wiederholter Mißernten immer schlimmer gestaltete. Besonders war dies der Fall, als die große Hungersnoth des Jahres 1817 kam, das Pfund Brod auf 10 Batzen stieg, und viele Arme gekochtes Unkraut essen mußten, um dem Hungertode zu entgehen. Es begab sich damals eine ganze Völkerwanderung den Rhein hinab. Von Württemberg allein fuhren 1817 16,000 Personen auf Flössen den Strom hinab, und in Mainz passirten im Jahre 1818 über 30,000 Auswanderer auf dem Wege nach Holland.

Unter den Ersteren befanden sich auch Jene, die in New Orleans unter dem Namen „die Holländer" bekannt wurden, und deren Kinder und Kindeskinder heute noch unter uns leben und das Folgende gewiß nicht ohne ein Gefühl der Wehmuth und der tiefsten Entrüstung lesen werden.

Unsere „Holländer" kamen aus Württemberg, Baden, der Schweiz und dem Elsaß und fuhren im Sommer 1817 nach Amsterdam, um sich dort nach Philadelphia einzuschiffen. Wie es ihnen aber in Holland

Digitized by Google

erging, das schildert der Freiherr von Fürstenwärther,*) der zur selben Zeit, im Juli 1817, über Amsterdam nach Amerika reiste:

„Ich habe das Elend des größten Theiles der Ausgewanderten „größer, und die Lage Aller rath- und hilfloser gefunden, als ich mir vor„stellen konnte. Schon auf meiner Reise hierher begegnete ich auf allen „Wegen ganzen Schaaren, welche sich, von Allem entblößt, bettelnd „forthalfen. Unbeschreiblich groß ist die Menge dieser Unglücklichen in „Holland; alle Städte sind von ihnen überschwemmt. Viele verzehren „ihr Reisegeld vor der Zeit; Manche auch werden um das Ihrige betro„gen, es fehlt an Führung, Aufsicht, Ordnung, Rath und Unterstützung. „Diejenigen aber, welche ihre Fracht gar nicht oder nicht ganz bezahlen „können, sind dem Wucher und der ungestraften Willkür der Schiffsmak„ler preisgegeben, welche den schändlichsten Menschenhandel mit ihnen „treiben. Die Unglücklichen finden nirgends Gehör, es ist Niemand da, „der sie vertritt."—

Und von Philadelphia aus schrieb derselbe Menschenfreund an den Frhrn. v. Gagern, den Niederländischen Minister am deutschen Bundestag zu Frankfurt a. M.:

„Ungerecht, hart, unmenschlich ist nur zu oft, man kann sagen, in der „Regel, die Behandlung der Leute, sobald sie auf die Schiffe kommen. „Ein großer Theil stirbt unterwegs; die Uebrigen kommen im größten „Elend, und meistens mit zerrütteter Gesundheit, hier an." —

„Die Schiffe, welche zum Transport der Einwanderer eingerichtet „werden, sind in der Regel von der schlechtesten Qualität, alt und baufäl„lig, und die Kapitäne, deren Führung sie anvertraut werden, unwis„sende, unerfahrene und brutale Menschen."—

Ferner spricht er von dem schlechten und ungenügenden Proviant, von den Wechselfiebern und anderen Krankheiten, sowie von dem Kummer und der Verzweiflung, die Vielen das Leben raubten, und von den Brutalitäten der Kapitäne gegen das weibliche Geschlecht.

„Mir ist der Anblick des menschlichen Elends nicht fremd, ich habe es „in vielen Gestalten gesehen: allein in keiner schauderhafteren als auf „diesen Schiffen."

Unter diesen Umständen schifften sich also auch unsere New Orleanser „Holländer" in Helder, dem Tiefwasserhafen von Amsterdam, ein. Einige derselben erzählten mir, daß man sie auf ein altes, ausrangirtes Kriegs-

*) Cotta. Stuttgart. 1818. Seite 11 u. f. w.

Digitized by Google

schiff gebracht habe, und daß ihrer 1100 in denselben zusammengepfercht gewesen seien.

Da nun Fürstenwärther unterm 7. Juli 1817 von Helder aus berichtet, er habe dort ein ehemaliges russisches Linienschiff besucht, das ein Holländer gekauft, um es auf Rechnung von Rudolfi mit Deutschen und Schweizern zu füllen und nach Philadelphia zu führen, und da unsere „Holländer", wie schon bemerkt, ursprünglich ebenfalls nach Philadelphia bestimmt waren, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß es dasselbe Schiff gewesen, von dem unsere alten Redemptionisten erzählten. Es ward, wie zum Hohne, „die neue Seelust" benannt, und Fürstenwärther berichtet, daß die circa 500 Leute, die sich bei seinem Besuche bereits an Bord befanden, laute Klagen erhoben hätten, weil man die Abfahrt verschiebe, bis das Schiff noch mehr mit Menschen angefüllt sei, und jetzt schon, noch vor der Abfahrt, die Rationen verkürze.

Endlich segelte das Kriegsschiff mit den elf hundert Passagieren nach Philadelphia ab. Doch schon nach wenigen Tagen erhob sich ein fürchterlicher Sturm, der den baufälligen Kasten so übel zurichtete, daß er mit Verlust seiner Masten und in sinkendem Zustande nach Helder zurückkehrte, wo der Unternehmer plötzlich verschwand und die armen Auswanderer, von denen viele ihre Passage schon vorbezahlt hatten, ihrem Schicksal, dem Bettel vor fremden Thüren, überließ.

Endlich wurden auf Betreiben der holländischen Regierung, der die Gäste lästig zu werden begangen, drei kleine Segelschiffe ausgerüstet, die elf hundert Passagiere darauf vertheilt, und die Kapitäne beauftragt, sie nach New Orleans zu bringen und sich dort durch den Verkauf derselben schadlos zu halten. Und so begann denn die Reise zum zweiten Male— für Viele nicht die Reise in die neue, sondern in die andere Welt!

Nach fünfmonatlicher Fahrt trafen die an verschiedenen Tagen von Helder abgefahrenen drei Schiffe bei der nordöstlichen Einfahrt in den Mississippi zusammen. Es waren: *)

das Vollschiff „Emanuel" von 300 Tonnen mit 200 Passagieren,
die Brigg „Juffer Johanna" " 370 " " 250 "
die Brigantine „Johanna Maria" — " " 147 "

Alles zusammen 597 von den 1100 Seelen, die in Helder an Bord gegangen waren. Die anderen 503 waren todt: gestorben, verhun-

*) Den offiziellen Schiffsnachrichten entnommen.

Digitized by Google

gert, in der Verzweiflung oder vom Fieber und von wahnsinnigem Durste getrieben, über Bord gesprungen!!!

Am 6. März, 1818 landeten „die Holländer" in der Nähe des heutigen französischen Marktes zu New Orleans, nachdem ihre Ankunft schon einige Tage vorher durch folgende Anzeige in den Lokalblättern angekündigt war:

(**Original.**)

Mr. Krahnstover, supercargo of the ship Juffer Johanna, lately arrived from Amsterdam, begs leave to inform the inhabitants of Louisiana, who may want servants of different ages and sexes, labourers, farmers, gardeners, mechanics, etc., that he has brought several Swiss and German passengers, who wished to emigrate to the country, which may prove to be very serviceable in their respective capacities.

For particulars apply on board, or at the store of

Mr. T. W. Am Ende, Toulouse Street.

(Uebersetzung.)

Herr Krahnstover, Supercargo des kürzlich von Amsterdam angekommenen Schiffes „Juffer Johanna," erlaubt sich, die Einwohner von Louisiana, welche Dienstboten verschiedenen Alters und Geschlechtes, Arbeiter, Farmer, Gärtner, Handwerker u. s. w. brauchen, zu benachrichtigen, daß er mehrere Schweizer und deutsche Passagiere mitgebracht hat, die nach diesem Lande auswandern wollten, und sich in ihren verschiedenen Arbeitsbranchen als von großem Nutzen erweisen dürften.

Näheres an Bord oder im Laden des Herrn

T. W. Am Ende*) in der Toulouse Straße.

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Ueberlebenden waren die meisten der Opfer buchstäblich verhungert, und zwar nicht wegen Mangels an Proviant,†) sondern in Folge der Habgier und Ruchlosigkeit der Kapitäne.‡) Nachdem, wie schon Fürstenwärther bezeugte, die

*) In der französischen Anzeige vom nämlichen Datum zeichnet der Agent "Amende." Wie indeß das noch vorhandene Testament desselben beweist, hieß er „Friedr. Wilhelm Am Ende."

†) Nach einer in den New Orleanser Blättern veröffentlichten Danksagung, versorgte die Juffer Johanna noch einige Tage vor ihrer Ankunft an der Mündung des in Noth befindliche amerik. Schiff „Ariadne" von Philadelphia mit Proviant und Wasser.

‡) Die Namen der Elenden waren:

„Emanuel," Kapitän Hayo Post.

„Juffer Johanna," Kapitän B. B. Bleeker.

„Johanna Maria," Kapitän Brown.

Digitized by Google

Rationen bereits vor der Abfahrt von Helder verkürzt worden waren, wurde der von Vielen mitgenommene Proviant so verstaut, daß Niemand ihn erreichen konnte. Das geschah, um die bemitteltern Passagiere zu zwingen, ihr letztes Geld für die von den Schiffsleuten zum Verkauf ausgebotenen Lebensmittel wegzugeben. Selbst das Trinkwasser, das von langen Würmern wimmelte, mußte für Geld erstanden werden. Kisten und Kasten wurden von dem Schiffsvolk aufgebrochen, und Denen, die auch das zweite Mal noch ihre Passage hatten erschwingen können, wurden vor ihrer Ankunft in New Orleans die Schiffsscheine gewaltsam abgenommen. Zu diesen Scheußlichkeiten gesellten sich Fieber und andere Krankheiten, so daß ganze Familien dahin starben, und besonders viele Kinder elternlos in New Orleans landeten. So starben von der Familie des Konrad Friedrich Feigel von Grunbach bei Waiblingen sechs Personen, und nur die Mutter und die kleine Tochter Louise (spätere Frau Lehder und Großmutter der Herren Linde) kamen mit dem Leben davon, und unter den elfhundert Passagieren war nur eine einzige Familie, die keine Todten zu beklagen hatte. Es war die Familie des Schuhmachers Martin Bühle*) aus Sinzach bei Baden-Baden, der den Matrosen das Schuhwerk flickte und darum von diesen regelmäßig Extraproviant erhielt.

Kaum hatte sich die Nachricht von den furchtbaren Leiden der Einwanderer in der Stadt verbreitet, als sich ein unbeschreiblicher Sturm der Entrüstung gegen die Kapitäne und Matrosen der holländischen Schiffe erhob, so daß die Ruchlosen es mehrere Tage nicht wagten, den Fuß an das Land zu setzen.†) Aber auch das Mitgefühl des Volkes gab sich in Werken der Barmherzigkeit und Nächstenliebe kund.

Auch die zur Zeit in Sitzung befindliche Legislatur nahm von den Vorgängen Kenntniß und passirte ein, schon 14 Tage nach Ankunft der Schiffe in Kraft getretenes Gesetz „zum Schutze der als Redemptionisten nach Louisiana gebrachten Personen."‡) Durch dieses Gesetz wurde es dem Gouverneur zur Pflicht gemacht, zwei oder mehrere diskrete, mit der Sprache der Redemptionisten vertraute Männer zu Vormündern

*) Eine Tochter Bühle's war die, 50 Jahre lang an der Ecke der Annunciation und Josephine Str. wohnhafte Frau Karoline Thomas, die Wittwe des vor 42 Jahren verstorbenen Omnibuslinienbesitzers Thomas, der mit demselben Schiffe nach N. O. kam. Ihr verdanke ich viele Mittheilungen.

†) Selbst nördliche Zeitungen berichteten über die Erbitterung der hiesigen Bevölkerung. Siehe "Niles' Register" vom 11. April 1818 u. a.

‡) Siehe Moreau-Lislet's Digest, II. Band, 297 bis 304.

Digitized by Google

derselben zu ernennen, und durch sie über die von den Einwandernden abgeschlossenen Kontrakte Erkundigungen einziehen zu lassen. Begründete Klagen sollten mit Freilassung aller an Bord Befindlichen geahndet werden und Civil- und Criminalprozeß zur Folge haben. Niemand durfte mehr ohne Zustimmung der Vormünder „gebunden" werden, Familien durften nicht getrennt, und Niemand konnte für die Ueberfahrtskosten verstorbener Familienglieder haftbar gemacht werden.

Der letzte Paragraph lautete folgendermaßen:

XIIIth Section.

„Da freie Farbige*) sich im Widerspruch mit der wahren Absicht und Bedeutung eines am 7. Juni 1806 passirten Gesetzes†) herausgenommen haben, die Dienste weißer Personen zu kaufen und zu dingen, wird es dem General-Staatsanwalt zur Pflicht gemacht, die Freilassung aller auf diese Weise Gekauften, Gedungenen oder kontraktlich Gebundenen zu veranlassen. Zu diesem Behufe soll es seine Pflicht sein, allen Farbigen, die solche Kontrakte abgeschlossen haben, anzuzeigen, daß solche Abmachungen mit der wahren Absicht und Bedeutung des angezogenen Gesetzes im Widerspruch stehen, und sie aufzufordern, alle auf diese Weise in ihrem Dienst befindlichen Personen freizulassen. Und wenn eine der besagten farbigen Personen sich weigern oder unterlassen sollte, der Aufforderung nachzukommen, dann soll der Generalanwalt unverzüglich Klage gegen sie erheben, um den Kontrakt aufheben zu lassen und ein Urtheil zu erlangen, wobei den freien Farbigen das Recht verbleiben soll, ihre Ansprüche auf gesetzlichem Wege einzutreiben."

Leider war das Gesetz aber nicht rückwirkend, und die Mehrzahl der Passagiere schon verkauft, als es in Kraft trat. Und so theilten sie, die zum allermindesten die Freiheit verdient hätten, das Schicksal so Vieler, die in den ersten 30 Jahren dieses Jahrhunderts hierher kamen—sie dienten als Redemptionisten!

So diente Bühle mit seiner Familie auf der Plantage eines Alexander Jackson‡) bei Chalmette, und als er fortlief, weil die vom Mississippi

*) „In Baltimore wurden 1817 zwei deutsche Familien von freien Negern gekauft. Dieses empörte die Deutschen in Baltimore so sehr, daß sie auf der Stelle sie wieder loskauften, und sich verbanden, ferner solche entehrende Mißbräuche zu verhüten." Fürstenwärther, 27.

†) Das Vagabundengesetz, wonach ein Jeder, der keine Mittel aufweisen konnte, oder ohne Erlaubniß von 2 Friedensrichtern bettelte, an irgend einen "freeholder" als Redemptionist verkauft werden konnte.

‡) Nicht General Jackson, wie Viele früher irrthümlich glaubten. Der General hat nie eine Plantage in Louisiana besessen.

Digitized by Google

kommenden Flösser und die das Schlachtfeld besuchenden Fremden gar zu oft den Speiseschrank ausleerten und nichts mehr für die „Grünen“ übrig ließen, wurde er wieder eingefangen und einem deutschen Schuhmacher, mit Namen Rapp, verkauft. Dieser hielt den Zunftgenossen als Gesellen und behandelte ihn so gut, daß dieser später, als der Meister durch Mißgeschick und einen Beinbruch um das Seinige gekommen war, sich seiner annahm und ihn bis zu seinem Tode pflegte.

So diente Joh. Geo. Mutschler im Hause Delpi an der Chartres Straße.

So dienten die Wittwe Feigel und ihre Tochter*) im Hause des Kapt. Fisk an der St. Louis Str., Frau Schützheimer auf der Hopkins Plantage, die spätere Frau Flickner bei Mamsell White, der Schlosser Georg Müller mit seinen zwei Knaben in Bayou Sara und Barbara Ruh, die spätere Frau Hemm, deren erste Mann das erste Haus an der Delord Straße baute,‡) bei einer Familie Nagel.

So dienten die Gebrüder Wagner (Württemberger), die später ein großes Schnittwaarengeschäft in der Chartres Straße etablirten und Mitbegründer der Clio Str. Gemeinde wurden.

So dienten Blaise, Braun, Dürmeyer, Lambert und Barbara Hölzel von Carrollton.

So diente der zwölfjährige Christian Roselius†) aus Thedinghausen bei Bremen, der am 11. Juli 1820 mit 103 Reise- und Leidensgefährten mit der hanövrischen Brigantine Jupiter, Kapt. Lissfer, von Bremen ankam und an den Drucker des “Louisiana Advertiser,” der einen Lehrling suchte, verkauft wurde.

So dienten 120 Redemptionisten, die am nämlichen Tage wie Roselius an Bord des holländischen Schiffes „Maria“ von Amsterdam ankamen, und 32, die am 7. Februar desselben Jahres auf der Bremer Brigg „Wilhelmine,“ Kapt. Burmeister, an unserer Levee landeten.

So dienten 104, die am 13. Januar 1820 an Bord der Brigg „Johanna Catharina“, Kapt. Fortmann, vom Amsterdam eintrafen, nachdem sie am Kap San Antonio von einem Piratenschiff, das einen Todtenkopf in der Flagge führte, mit einem Feuer von 40 Schüssen angegriffen, und mehrere Passagiere und Matrosen verwundet worden waren.

So diente Kaspar Auch, der Wohlthäter der presbyterianischen Armen (1824)—und so dienten beinahe Alle, die zu jener Zeit nach Louisiana kamen.

---

*) Wurde nach zehnmonatlicher Dienstzeit gegen Erlegung von 75 Dollars freigelassen.

‡) Es stand zwischen dem Hause des Herrn Fritz Jahncke und der Carondelet Str.

†) Roselius studierte später Jurisprudenz, gab den “Halcyon” heraus, lehrte in einer Mädchenschule, wurde Mitglied der Legislatur und Generalanwalt des Staates. Er saß in den Conventionen von 1845 und 1852, stimmte in der Secessions-Convention gegen die Secession und wies zweimal die Ernennung zum Chief-Justice (durch Gen. Shepley und Gov. Wells) zurück. Er war einer der berühmtesten Advokaten, die Louisiana je besessen, und viele Jahre Professor des Civil-Rechtes an der “University of Louisiana,” jetzt “Tulane University of Louisiana.”

Digitized by Google

Sally Müller, die weiße Sklavin.

Wie schon früher erwähnt wurde, pflegte man solche Kinder, deren Eltern auf der Reise gestorben waren, zu verkaufen, damit sie den Passagepreis für sich sowohl, wie für die todten Eltern abverdienten. Nach den Aussagen der „Holländer" befanden sich auch auf ihren Schiffen viele arme Waisen. Auch von anderer Seite wird dies bestätigt; denn schon drei Tage nach der Ankunft der Schiffe (am 9. März 1818) stellte Senator Clark in der Legislatur den Antrag:

"Resolved, that a committee be appointed on the part of the senate, to join such as may be appointed on the part of the house of representatives, to ascertain whether any, and if any, what number of children there are among the German and Swiss redemptioners lately arrived in this port; their names and probable ages; whether any have been sold, and if sold, to whom, and at what prices; and to report as early as possible to the legislature."

Diese Resolution wurde mit neun Stimmen gegen eine angenommen, fiel aber am nächsten Tag im Hause durch, so daß die edle Absicht Clark's, die Kleinen zu beschützen, vereitelt wurde. Wie sehr dieser Schutz aber nöthig gewesen wäre, das beweisen die Schicksale der Sally Müller, eines damals über See gekommen und dann verschollenen deutschen Mädchens, das siebenundzwanzigjährige Sklaverei erduldete, in ihrer Unwissenheit über ihre weiße Abstammung einen Neger heirathete und drei farbige Kinder gebar. Folgendes ist ihre Geschichte:

Unter den Auswanderern an Bord der „Juffer Johanna", eines der am 6. März 1818 in New Orleans gelandeten drei holländischen Todtenschiffe, hatten sich auch mehrere Familien aus dem Dorfe Langensulzbach*) im Elsaß befunden. Es werden genannt:

der Schuhmacher Daniel Müller nebst Frau Dorothea und vier

*) Langensulzbach liegt bei Wörth und war beim Beginn der Schlacht am 6. August 1870 der Standort des rechten Flügels der III. deutschen Armee (der bayr. Division Hartmann).

Digitized by Google

Kindern (einem achtjährigen Knaben, zwei kleineren Mädchen, Dorothea und Salome, genannt Sally, und einem Bübchen an der Mutterbrust);
der Schlosser Georg Müller, des Vorigen Bruder, mit Frau und zwei Knaben, von denen der ältere etwa zwölf Jahre zählte;
das Ehepaar Kropp und dessen sechzehnjährige Tochter Eva, die Cousine und Taufpathe Sally Müller's;
die Familien Kölhöfer, Fliekner und Frau Schützheimer, eine Nachbarin und Freundin der Schuhmacher Müller'schen Eheleute, die bei der Geburt Sallys Hebammendienste verrichtet hatte.

Beide Müller verloren ihre Frauen auf hoher See, und auch Daniels jüngstes Kind folgte der Mutter ins Meer, worauf Eva Kropp die Pflege der kleinen Sally, ihres Pathenkindes, übernahm.

Als sie nach New Orleans kamen, wollte die gute Pathe, obwohl sie nun als Redemptionistin dienen mußte, das Kind bei sich behalten, aber Daniel Müller wurde an Fitz John Miller von Attakapas verkauft, der sich weigerte, seine Einwilligung dazu zu geben und den Vater mit den drei Kindern nach seiner Plantage in Attakapas nahm.

Schon nach einigen Wochen hörte man, daß Daniel Müller dem Fieber erlegen sei, und bald darauf hieß es, daß auch der achtjährige Knabe seinen Tod, und zwar im Flusse, gefunden habe. Was aus den kleinen Mädchen geworden, wußte Niemand zu sagen, und alle Nachfragen der „Holländer" und der Verwandten, wie auch die Nachforschungen ihres Onels Georg, der sich, nachdem auch er mit seinen zwei Knaben als Redemptionist gedient hatte, in Woodville, Miss., niederließ und von dort aus mehrere Reisen zur Auffindung seiner Nichten unternahm, waren vergebens. Die Kinder waren und blieben verschollen!

Vierundzwanzig Jahre waren so unter Hoffen und Bangen dahingegangen, und 1842 schrieb man schon, aber noch immer war keine Nachricht von den Müller'schen Kindern zu den Verwandten gedrungen. Da ging „Madame Karl," die auf der „Juffer Johanna" als Cousine und Altersgenossin mit den Mädchen des Daniel Müller gespielt hatte, eines Tages nach der III. Municipalität von New Orleans und, unweit der Levee, an der Cabaret des Louis Belmonti vorüber. Die Thür des kleinen Kaffeehauses stand offen, und so konnte sie im Innern ein mit einer häuslichen Verrichtung beschäftigtes Frauenzimmer bemerken, das in ebendemselben Augenblick von der Arbeit aufsah. Und nur ein einziger

Digitized by Google

Blick war's, der die deutsche Frau aus den Augen der Fremden traf, aber wie ein Blitz war's und ein Schlag zugleich, ein Ruck durch alle Glieder, so daß Madame Karl plötzlich erbleichte und wie gelähmt und ohne Athem stehen blieb und in das Zimmer starrte. Aber schon im nächsten Augenblick stürzte sie hinein und mit dem Freudenschrei: **„Du bist die Sally Müller, meine Cousine,"** warf sie sich der Fremden an die Brust.

Diese wußte nicht, wie ihr geschah und antwortete abwehrend, daß sie Mary Bridget heiße, eine Gelbe und Sklavin sei und Nichts von Eltern und Verwandten wisse. Sie gehöre Belmonti, der sie von F. J. Miller in Attakapas gekauft habe.

Aber Madame Karl war ihrer Sache sicher, und Nichts vermochte ihren Glauben zu erschüttern. Eine so sprechende Aehnlichkeit mit der auf dem Schiff gestorbenen Base Dorothe, der Frau des Schuhmachers Müller, konnte nicht täuschen! Dasselbe glänzend schwarze Haar, wie diese es gehabt hatte, dieselben Augen, die Nase, das Kinn, die ganzen Familienzüge! Das konnte Niemand anders als die Sally Müller sein! Und um ihr das zu beweisen, drang sie in die Sklavin, mit ihr zur Familie Schubert, nach der Vorstadt Lafayette zu gehen. Franz Schubert, ein Reisegefährte von der „Juffer Johanna," ein Straßburger und Vetter, hatte Eva Kropp, Sallys Taufpathe, geheirathet, und zu dieser wollte sie die Sklavin bringen.

Mary Bridget, die bei Belmonti manche Freiheiten genoß, auch die eines gelegentlichen Ausgangs, machte sich mit Madame Karl auf den Weg nach Lafayette.

Frau Schubert stand eben in der Hausthür, als die Beiden raschen Schrittes von der Omnibus-Haltestelle die Straße heraufkamen, und da sie Madame Karl schon lange nicht mehr gesehen hatte, rief sie ihr freundlich entgegen. Aber diese winkte heftig ab und wies mit beiden Händen auf die Sklavin: „Kennst du Die da?" **„„Mein Gott! das ist ja eins von den Müller'schen Kindern, meine Cousine Sally""** rief Frau Schubert, in höchster Erregung auf die Sklavin zueilend, aus und auch ihr Mann, der Franz, der einige Augenblicke darauf, nichtsahnend, aus dem Hause trat, fragte, nachdem er einen Blick auf die Angekommene geworfen: **„Ist das nicht eins von den verlorenen Kindern?"**

Nun unterlag es keinem Zweifel mehr: **die Sklavin Mary Bridget war die verschollene Sally Müller!** Und wie Feuer flog die Kunde von Haus zu Haus, und da ganz Lafayette die traurige Geschichte von den verschollenen Kindern kannte, strömten die Leute von allen Seiten herbei, um die Wiedergefundene zu sehen. Auch Frau Schützheimer kam, um

Digitized by Google

sich durch den Augenschein von der Wahrheit des Gerüchtes zu überzeugen.

„Wird es Belmonti aber auch glauben? Wird er sie freigeben?“ Das war die nächste Frage. „Gewiß wird er es!“ Frau Schützheimer konnte das verbürgen. Sie, die Hebamme, wußte, daß das Kind bei der Geburt auf der innern Seite jedes Schenkels ein Muttermal hatte, und auch Frau Schubert, die Taufpathe, welche die kleine Sally nach dem Tod der Mutter monatelang*) an- und ausgezogen und gereinigt hatte, wußte es, und in ihren Gesprächen hatten die Frauen oft gesagt, daß man Sally, wenn sie je wieder gefunden werden sollte, an diesen Zeichen erkennen würde. Sie nahmen die Sklavin darum ins Schlafzimmer, — und — da **waren** sie, die **Muttermale**!! Die Wiedererkennung war vollkommen!!

Frau Schubert begab sich nun ungesäumt zu Belmonti, um ihn mit dem Thatbestand bekannt zu machen und als Cousine und Pathe Sallys Freilassung zu verlangen. Belmonti verweigerte diese, gestand aber, daß Miller von Attakapas ihm bald nach dem Abschluß des Kaufes gesagt habe, daß Bridget ebenso gute Ansprüche auf die Rechte Freigeborener erheben könne wie er und daß sie nur durch Schmeicheleien und gute Behandlung vermocht werden könne, auch fernerhin in der Sklaverei zu bleiben. „Hätte ich damals eine Pistole gehabt,“ bemerkte Belmonti, „so würde ich Miller niedergeschossen haben.“

Von jetzt an wurde Sally von ihrem Herrn scharf beobachtet und strenger behandelt, ja selbst mit körperlicher Züchtigung und dem Gefängniß bedroht, wenn sie sich unwillig zeigte.

Aber auch ihre Verwandten und Freunde waren nicht unthätig, und angesehene Deutsche, die Herren De Larue, Eimer, Miesegäs, Rodewald, Curtius, Grabau, Serda, Freudenthal, Fischer und andere schossen Geld zusammen, um die bedeutenden Kosten eines Prozesses, der voraussichtlich bis zur höchsten Instanz verfolgt werden mußte und für Nachforschungen, Reisen, Auffindung und Herbeischaffung von Zeugen und Gutachten u. s. w. viele Unkosten verursachen würde, zu decken.

Endlich wurde die Klage im 1. Distriktgericht zu New Orleans (Richter Buchanan) anhängig gemacht und, da Belmonti sich auf F. J. Miller von Attakapas berief, auch dieser aufgefordert, seine früher ausgeübten Rechte auf Sally zu beweisen.

Miller legte ein, von einem gewissen Anthony Williams in Mobile

*) Die Seereise währte vier Monate. Sallys Mutter starb im ersten Monat.

Digitized by Google

ausgefertigtes Dokument vor, worin Williams ihn im August 1822 ermächtigte, eine 12 Jahre alte Mulattensklavin „Bridget“ für ihn zu verkaufen. In einer Nachschrift bescheinigte Williams, von Miller hundert Dollars als Abschlagszahlung auf Bridget erhalten zu haben.

Das zweite, dem Gericht unterbreitete Dokument war ein zwischen Miller und dessen Mutter, Frau Canby, im Februar 1823 abgeschlossener Kontrakt, wodurch Miller die angeblich noch immer 12 Jahre alte Sklavin um dreiundfünfzig Dollars an seine Mutter verkaufte.

Ein drittes, 1835 ausgefertigtes notarielles Dokument bezeugte, daß Miller die Sklavin Mary Bridget nebst ihren drei Kindern Lafayette, Madison und Adeline um denselben Preis von seiner Mutter zurückkaufte. In diesem Schriftstück ist Bridgets Alter mit 23 Jahren angegeben, das ihres ältesten Sohnes mit 5 Jahren.

Das vierte gerichtlich ausgefertigte Dokument bezog sich auf den Verkauf der Sklavin an Belmonti im Jahre 1838. Bridget war nach diesem angeblich 22 Jahre alt.

Diesen Schriftstücken stellten die Vertheidiger Sallys, die Advokaten W. Upton, Christian Roselius, F. Upton und Bonford, folgende Thatsachen und Beweise entgegen:

die Familienähnlichkeit Sallys, welche zu ihrer Wiedererkennung durch alle ihre Verwandten und Reisegefährten geführt hatte und die beiden Muttermale an den Schenkeln, die nach dem Zeugniß der Doktoren Warren Stone und Armand Mercier nicht auf künstlichem Wege erzeugt sein konnten;

die Aussage der Madame Poigneau, einer Creolin, die 1820 in der Nähe der Miller'schen Plantage lebte und sich eines kleinen Mädchens im Hause erinnerte, das mit einem starken deutschen Accent sprach;

das Zeugniß des Maschinisten Wood, der von 1820 bis 1824 bei Miller arbeitete und in der Sklavin das Mädchen erkannte, das man dort mit dem Namen „Dutch Girl“ zu bezeichnen pflegte;

den Zeugen Piernas, der beim Verkauf Sallys an Belmonti zugegen gewesen und nun erklärte, daß er die Sklavin damals für eine Person von weißer Hautfarbe gehalten habe;

die Aussage zweier New Orleanser Bürger, deren Namen auf dem William'schen Schriftstück als Zeugen erscheinen, die aber beschworen, einen Mann Namens Anthony Williams weder zu kennen, noch je gekannt zu haben;

die Thatsache, daß von Williams trotz aller Nachforschungen nicht

Digitized by Google

die geringste Spur gefunden werden konnte; daß man auch in Mobile Nichts von einem solchen Mann wisse, und Herr Breden, ein Advokat, der von 1820 bis 1824 in Mobile practizirte, sich nicht erinnern könne, dort je einen Collegen dieses Namens gehabt zu haben.

Im Besitz dieses Beweismaterials sahen die Vertheidiger Sallys, wie auch ihre Verwandten und Freunde, dem Ausgang des Prozesses mit Ruhe entgegen. Aber auch die Anwälte der gegnerischen Seite, die Herren Grymes, Micon, Canon, Sigur und Caperton, ließen Nichts unversucht, um den bereits berühmt gewordenen Fall zu Gunsten ihrer Clienten zu wenden.

Inzwischen war die Behandlung, welche Sally von Belmonti erlitt, so unerträglich geworden, daß sie ihn eines Tages verließ und zur Familie Schubert ging, und da ihr Herr der Flüchtigen nun mit Haft, Kettengang und Versteigerung drohte, bat sie das Gericht, ihm zu verbieten, sie vor der Entscheidung ihres Prozesses aus der Jurisdiction des Gerichtes, vor welchem er schwebte, zu entfernen.

Die Folge dieses Gesuches war, daß Sally auf Befehl des Richters ins Gefängniß geworfen und dort festgehalten wurde, bis Franz Schubert zu Gunsten Belmonti's Bürgschaft leistete.

George Cable, welcher vier Monate nach dem Erscheinen der ersten Auflage vorliegender Broschüre ebenfalls eine Abhandlung über „Sally Müller" veröffentlichte (The Century Magazine, May 1889), fand den Bericht, den der Gehilfe des Gerichtsvollziehers über die Ausführung dieses Befehls an den Richter erstattete. Er lautet in der Uebersetzung:

Sally Müller
vs. No. 23,041.
Louis Belmonti.

Sequestration.

Empfangen den 24. Januar 1844, und am 26. desselben Monats versicherte ich mich der Person der Klägerin und brachte sie zum sicheren Gewahrsam ins Gefängniß. Aber am 1. Februar 1844 wurde sie aus der Haft entlassen, da sie die gesetzlich vorgeschriebene Bürgschaft in der Summe von tausend Dollars mit Franz Schubert als Bürgen leistete, und besagte Bürgschaft wird hiermit an diesem Tage, den 3. Februar 1844, eingereicht.

B. F. Lewis,
Deputy Sheriff.

Dieser Zwischenfall konnte nicht verfehlen, die Aufregung des mit

Digitized by Google

Sally sympathisierenden Publikums, besonders aber des deutschen Theiles desselben, zu steigern. Dazu kam noch, daß sich gerade um diese Zeit das Gerücht verbreitete, daß auch Dorothea, die ältere Schwester, die Sallys Loos getheilt hatte, gefunden worden sei. Sie sei von Miller von Attakapas verkauft worden, habe aber dann Gelegenheit gefunden, sich loszukaufen und zu heirathen, und lebe jetzt in erträglichen Verhältnissen. Dieses Gerücht erwies sich als unbegründet.

Am 23. Mai 1845 begann der Prozeß „Sally Müller gegen Belmonti" im 1. Distriktgericht zu New Orleans.

Da wir den Zeugenaussagen bereits vorausgeeilt sind, genüge es, zu sagen, daß es den Rechtsbeistanden der Klägerin gelang, Sallys Recht auf Freiheit unwiderleglich darzuthun, alle Hindernisse zu besiegen und den Feind bis in den letzten Graben zu verfolgen. Dort war aber noch eine letzte Mine gelegt, deren Vorhandensein bis dahin sorgfältigst geheimgehalten worden war.

Schon glaubten die Anwälte Sallys Alles gewonnen, als Herr Grymes von der Gegenpartei darauf aufmerksam machte, daß nach den Taufregistern der St. Louis Cathedrale von New Orleans im Jahre 1825 ein Sohn der Sklavin Mary Bridget getauft worden sei und den Namen John Lafayette erhalten habe. Wenn die Klägerin 1825 von ihrem ersten Kind entbunden worden sei, dann könne sie unmöglich Sally Müller sein, da diese bei ihrer Ankunft von Europa im Jahre 1818 erst drei Jahre alt gewesen, mithin 1825, bei der Geburt des ersten Kindes der klägerin erst neun Jahre alt sein und nicht Mutter werden konnte.

Vergebens wies die Vertheidigung Sallys darauf hin, daß sich die Verwandten nach so vielen Jahren im Alter des Kindes irren konnten; vergebens machte sie darauf aufmerksam, daß in der notariellen Verkaufsurkunde von 1835 Sallys erstes Kind als „fünf Jahre alt" angegeben sei, mithin erst 1830 geboren und nicht mit dem 1825 getauften identisch sein könne; vergebens erbot sie sich, einen Geburtsschein aus Langensulzbach zu beschaffen, um die Altersfrage zu entscheiden: der Richter verweigerte jede fernere Verlängerung der Untersuchung und erkannte zu Recht, daß die Klägerin aus folgenden Gründen abzuweisen sei:

1.) Es sei nicht gewiß, ob Salome Müller, die Tochter Daniel und Dorothea Müller's, nicht doch noch in Attakapas lebe;
2.) stehe der Klägerin eigenes Bekenntniß, daß sie eine Sklavin sei, mit ihrer gegenwärtigen Behauptung im Widerspruch;
3.) sei das von der Klägerin angegebene Alter mit der 1825 erfolgten Geburt ihres ersten Kindes unvereinbar. Dieser Grund allein

Digitized by Google

reiche hin, um zu beweisen, daß die Klägerin nicht ein und dieselbe Person mit der Salome Müller sein könne.

Endlich gab der Richter noch den wohlwollenden Rath, wenn die Deutschen meinten, daß die Klägerin ihre Landsmännin sei, dann möchten doch die Reicheren und Wohlhabenderen unter ihnen das nöthige Geld zusammenschießen, um sie dem Belmonti abzukaufen, welcher, da er nach dem, was vorgefallen, doch nicht viel Nutzen mehr aus seiner Sklavin werde ziehen können, gewiß bereit sein würde, ihnen entgegenzukommen.

Gegen dieses ungerechte Urtheil legten Sallys Anwälte Berufung ein. Sie verlangten eine neue Untersuchung, und dies mit um so größerem Recht, da unmittelbar nach dem ersten Prozeß neues Beweismaterial zu Tage gefördert wurde.

N. W. Wheeler, ein Schwager des Fitz John Miller von Attakapas, erklärte nämlich, daß seine im ersten Prozeß zu Gunsten seines Schwagers, des Mitverklagten, gemachten Aussagen unvollkommen und unvollständig gewesen seien, da ihm erst nach der Untersuchung mehrere Umstände und Thatsachen eingefallen, welche zu Gunsten Sally Müller's zeugten. So sei in seinem Gedächtniß besonders die Erinnerung an eine andere Sklavin Mary Bridget aufgestiegen, die 1822 in die Familie gebracht worden sei. Diese andere Bridget sei viel dunkler gewesen als die Klägerin und zwei oder drei Jahre nach ihrem Erscheinen wieder verschwunden. (Dies löste das Räthsel von dem 1825 getauften Kinde. Der Name der ersten Mary Bridget, der Mutter dieses Kindes, vererbte sich nach ihrem Verschwinden in Folge eine Laune ihrer Herrschaft auf ihre Nachfolgerin im persönlichen Dienst der Familie, auf Sally Müller, wie auch der Name des ersten John Lafayette aus ebendemselben Grunde auf das Kind der zweiten „Mary Bridget" überging.)

Auch sei Sallys ältester Sohn nicht vor Ende 1828 geboren, und er selbst habe das Kind, auf Ansuchen seines Schwagers, nach Cincinnate genommen, damit es dort erzogen werde.

Sodann fand sich ein Zeuge Peter Curran, welcher beschwor, wiederholt im Hause des Belmonti gewesen zu sein und mit ihm Unterredungen über die Ansprüche der Klägerin gepflogen zu haben. Belmonti habe geäußert, daß er schon längst wegen einer solchen Klage in Sorge gewesen sei, da F. J. Miller gesagt habe, daß Bridget Ansprüche auf die Rechte einer freigeborenen Person besitze und nur durch Schmeicheleien und gute Behandlung dahin geleitet werden

Digitized by Google

könne, in ihrem jetzigen Zustande zu verbleiben. (Siehe Belmonti's Aussage gegen Frau Schubert.) Auch zu Curran sagte er: "Hätte ich damals eine Pistole bei mir gehabt, als mir Miller dieses Verhältniß aufdeckte, so würde ich ihn niedergeschossen haben."

Ferner bezeugten mehrere glaubwürdige Personen, daß die Klägerin 1820 bis 1822 mit einem sehr starken deutschen Accent Englisch gesprochen, und F. J. Miller das damals 8 bis 10 jährige Kind als vater- und mutterloses deutsches Mädchen bezeichnet habe, das er von einem Schiff erhalten und so lang für sich werde arbeiten lassen, bis die Kosten der Ueberfahr gedeckt sein würden.

Endlich brachte Herr Eimer, der damalige Badische Consul, welcher eine Geschäftsreise nach Europa unternommen hatte, aus Langenfulzbach einen Geburtsschein mit, nach welchem Salome Müller, die Tochter Daniel und Dorothea Müller's, am 10. Juli 1813 geboren und mithin bei der 1830 erfolgten Geburt ihres ersten Sohnes 17 Jahre alt war. Die Verwandten hatten sich somit im Alter des Kindes um zwei Jahre geirrt.

Am 21. Mai 1845 begannen die Verhandlungen vor dem Obersten Gerichtshof des Staates Louisiana. Von beiden Seiten wurden wieder lange und glänzende Reden gehalten, aber der Versuch der gegnerischen Anwälte, die Zulassung neuen Beweismaterials und besonders die Unterbreitung des Geburtsscheins aus Langenfulzbach zu vereiteln, gelang nicht, und am 21. Juni desselben Jahres wurde Sally Müller frei erklärt. Nachstehend die Begründung des Urtheils des Obersten Gerichtshofes aus Robinson XI., 339:

Sally Müller gegen Louis Belmonti.

Berufung vom Distriktgericht des 1. Distrikts, Buchanan, Richter.

Henry A. Bullard,

Richter des Obersten Gerichtshofes von Louisiana.

Klägerin beansprucht ihre Freiheit auf den Grund hin, daß sie von europäischen Eltern geboren und zur Freiheit berechtigt sei. Sie giebt an, daß Daniel Müller und Dorothea Müller ihre Eltern gewesen, daß sie im Jahre 1817 oder 1818 mit noch zwei anderen Kindern aus Deutschland ausgewandert sei, und daß ihre Mutter auf der Reise, ihr Vater aber bald nach der Ankunft in New Orleans gestorben sei.

Der Beklagte, Belmonti, behauptet, daß sie seine Sklavin sei, die er von John Fritz Miller, den er als Gewährsman aufruft, gekauft habe.

Der Gewährsmann sagt, daß im August 1822 ein gewisser Anthony Williams, damals von Mobile, ein Mulattenmädchen, damals Bridget

Digitized by Google

genannt und ungefähr 12 Jahre alt, bei ihm gelassen und das Kind als Mulattenmädchen und seine Sklavin für Lebenszeit ausgegeben habe. Daß er das Mädchen, auf das er einen Vorschluß von 100 Dollars gegeben, der beim Verkauf wieder zurückbezahlt werden sollte, nachher an seine Mutter, Frau Canby, verkauft habe, die es zur Hausmagd erzogen und bis zum Jahre 1834 behalten habe, um welche Zeit die Sklavin sammt ihren Kindern wieder an ihn zurückverkauft, und dann von ihm im Jahre 1838 an den Beklagten, Belmonti, verkauft worden sei.

Er behauptet, daß Diejenige, welche jetzt unter dem Namen Sally Müller klage, dieselbe Bridget sei; daß er nie Etwas von ihr gewußt habe, bis sie im Jahre 1822 zum Verkauf bei ihm gelassen worden sei; daß er geglaubt habe und noch heute glaube, daß sie eine Mulattin sei, von afrikanischer Abstammung, und eine Sklavin auf Lebenszeit.

Da das Distriktgericht die Ansprüche der Klägerin auf Freiheit nicht für begründet hielt, wurde die Klage abgewiesen, und die Klägerin ergriff die Berufung.

Die Beweise in Bezug auf die Hautfarbe der Klägerin sind sehr schwerwiegend. Es ist nicht nur kein Beweis da, daß sie von einer Sklavin geboren, oder selbst von einer Mutter afrikanischer Rasse, sondern es hat auch kein Zeuge nach stattgehabter Untersuchung positiv erklärt, daß sie jener Rasse angehöre. Sie ist augenscheinlich eine Brünette, aber General Lewis, einer der intelligentesten und unpartheiischesten Zeugen des Beklagten, der sie schon lange kennt, sagt aus, daß sie so weiß sei, wie die meisten Leute, daß er aber schon ebenso weiße Sklaven und Sklavinnen wie die Klägerin gesehen habe. Er fügt hinzu, daß er immer gedacht, sie habe in ihren Zügen Etwas, was der farbigen Rasse ähnle, daß aber diese Ansicht dadurch entstanden sein könne, daß er die Klägerin immer mit Farbigen habe verkehren sehen. Er bezeugt auch ihre Ähnlichkeit mit einer damals im Gericht anwesenden Frau, die nachweisbar eine Deutsche und eine Verwandte der verlorenen Tochter Daniel Müller's ist.

Wenn eine Anzahl Zeugen beschworen hätte, daß die Klägerin nach ihrer Meinung die Tochter einer gewissen farbigen Person, einer wirklichen Sklavin, oder einer dafür angesehenen Person sei, und eine gleiche Anzahl von Zeugen hätte nach bestem Wissen ausgesagt, daß sie identisch sei mit einem Kinde, das mit seinen Eltern vor mehr als einem Vierteljahrhundert hier angekommen ist, soweit nämlich Alter und andere Einzelheiten nach Verlauf dieser Zeit noch nachgewiesen werden können, und man von der Gesichtsfarbe und der Familienähnlichkeit urtheilen kann—würden wir vielleicht nur zögernd zu einem Entschlusse kommen, wer und was die

Digitized by Google

Klägerin sei—ob sie wirklich das so lange verschwundene Kind, oder ob sie eine Sklavin sei. Aber das ist hier nicht der Fall.

Diejenigen, welche die Hypothese von der Sklaverei aufstellen, werfen kein Licht auf ihre Abstammung, auf ihre Geburt. Man kennt sie gleich von Anfang an als Sklavin im Alter von 9 bis 12 Jahren, getrennt von ihrer Mutter, von einem Fremden, Williams, von dem man seither Nichts mehr gehört hat, zum Verkauf zurückgelassen, und das ist noch dazu der erste Verkauf, da der Gewährsmann nach allem, was dem Bericht zu entnehmen ist, nur als Agent des Williams gehandelt hat.

Ihre eigenen dießbezüglichen Aussagen, welche beweisen, daß sie den Prozeß nicht suchte und mit ihrem Loose scheinbar zufrieden war, machen, insoweit sie überhaupt von Werth sind, keine Anspielung auf ihre Abstammung—es sei denn auf eine von indianischer Rasse, und wenn sie aussagt, daß sie über den See gekommen und von einem Negerhändler verkauft worden sei, ist es unmöglich zu sagen, ob sie ganz schwach, wie eine leise Erinnerung, auf ihre Reise über den atlantischen Ocean anspielt, oder ihr Hierhergebrachtwerden von Mobile meint.

Im Gegensatz dazu haben Jene, welche die Ansicht festhalten, daß die Klägerin die Person sei, für welche sie sich ausgiebt, und daß sie zur Freiheit berechtigt, noch etwas Positiveres und Gewisseres. Es ist über allen Zweifel bewiesen worden, daß ein Kind dieses Namens und ungefähr desselben Alters im Jahre 1818 mit seinem Vater, einem Bruder und einer Schwester von Deutschland hier angekommen ist; daß die Mutter auf der See starb, und der Vater und der Bruder bald nach der Ankunft, und daß die zwei Töchter verschwanden; daß die Klägerin nach Verlauf von mehr als 20 Jahren von einer Frau Karl, die vor Beginn des Prozesses starb, entdeckt und von ihren Verwandten als dasselbe Kind anerkannt worden ist.

Zahlreiche Zeugen haben ihre feste Überzeugung betreffs der Identität der Klägerin positiv beschworen.

Aber die Beweisführung bleibt nicht bei bloßen Familienähnlichkeiten und Erkennungen stehen. Es ist durch Evidenz, der nicht widersprochen worden ist, gezeigt worden, daß das verlorene Kind auf der inneren Seite der Schenkel gewisse natürliche Merkmale (Kennzeichen) hatte. Die Klägerin ist von hervorragenden Mitgliedern des ärztlichen Standes untersucht worden, und diese bezeugen das Vorhandensein von ganz genau solchen Muttermalen an dieser Person, und daß es unmöglich sei, dieselben auf irgend eine bekannte Weise hervorzubringen.

Digitized by Google

Aber der Grundsatz, welchen das Gericht in dem Falle von Adelle vs. Beauregard *) aufgestellt hat, ist in der schriftlich eingereichten Beweisführung bekämpft worden, indem man behauptete, daß er in einem solchen Falle, wie der jetzige, nicht angewendet werden könnte, und man will uns die Doktrin des spanischen Gesetzes aufdrängen, das sich in der III. Partida, Titel 14, im 5. Gesetz findet und erklärt, daß:

„wenn ein Kläger in einem Prozeß behauptet, daß er zur Freiheit berechtigt sei und eine Klage um seine Freiheit gegen seinen Herrn erhebt, der ihn in seiner Gewalt hält und als seinen Sklaven beanspruchte; und wenn der Herr irgend einen Titel, ein Dokument oder einen anderen Beweis bringt, daß er den Kläger in gutem Glauben in seinem Besitz gehalten und nicht durch Gewalt oder Betrug:

„dann soll es des Klägers Pflicht sein, zu beweisen, daß er zur Freiheit berechtigt ist, oder daß ihn sein Herr durch Gewalt oder Betrug in seinen Besitz gebracht hat; denn wenn er keines von beiden beweisen kann, soll er als Sklave in der Gewalt seines Herrn verbleiben; denn Letzterer hat einen gültigen Besitztitel nachgewiesen."

Ein solcher Grundsatz mag in Spanien für vernünftig angesehen werden, wo man glaubt, daß die Sklaverei nicht auf die Negerrasse beschränkt sei, und wo der Unterschied in der Hautfarbe darum von geringerer Bedeutung ist als bei uns. Aber selbst dort ist es nicht erwiesen, daß das schöne und blühende Aussehen des im Norden Spaniens Geborenen in Ermangelung eines Beweises, daß er in der Sklaverei geboren, und besonders, wenn der Rechtstitel des Herrn so entstanden, wie in diesem Falle, nicht als Annahme zu Gunsten der Freiheitsberechtigung in die Wagschale fallen würde.

Williams autorisirt den Verkauf eines augenscheinlich weißen Kindes

---

*) ADELLE vs. BEAUREGARD, Orleans Term Reports by Martin, I., 183. Adelle, ein Mädchen von gemischtem Blute, klagt auf Freilassung und Entschädigung für geleistete Dienste.

Argument der Klägerin: „Wenn der Verklagte auch beweisen kann, daß er Klägerin als Sklavin besitzt, so muß er nach Partida III, Titel 14, doch noch einen schriftlichen Beweis dafür beibringen, oder wenigstens beweisen, daß er ohne Betrug in den Besitz derselben gelangt ist."

Argument des Angeklagten: „Die Klägerin muß beweisen, daß sie frei geboren oder emancipirt worden ist."

Der Richter: „Personen von gemischtem Blute, nicht so aber Neger, mögen von Indianern abstammen, von Eltern, von denen Eines weiß war, oder von Mulatten, die sich Beide im Besitz der Freiheit befanden. In Erwägung ziehend, wie viel Wahrscheinlichkeit für die Freiheit solcher Personen existirt, sollen sie nicht auf eine bloße Vermuthung hin derselben beraubt werden, ganz besonders, da das Recht, dieselben in der Sklaverei

Digitized by Google

in einem Alter, wenn das Gesetz selbst den Verkauf eines Sklavenkindes (unter 10 Jahren) ohne die Mutter verbietet, und auf diese Weise betrügt er den Müller, der, wie wir annehmen müssen, in gutem Glauben gehandelt hat, und bezüglich dessen wir sagen müssen, daß die in der Petition *) gegen ihn enthaltenen Anklagen völlig unbegründet sind; und, wenn wir die Ansicht der Anwälte adoptiren könnten und überzeugt wären, daß alle diese Angaben bewiesen werden müßten, um die Klägerin frei zu machen, dann würden wir gegen sie entscheiden. Sie sind aber, wir wiederholen es, nach unserer Meinung ohne alle Bedeutung, und die einzige Frage ist diese, ob die Klägerin frei geboren ist.

In diesem Punkte hat sie schwerwiegende Beweise dafür erbracht, daß sie das identische Kind des Daniel Müller ist. Es ist gesagt worden, daß die deutschen Zeugen erfindsam und enthusiastisch seien, und daß man ihrem Sichersein nicht trauen sollte. Dieser Enthusiasmus ist wenigstens ein ruhiger, augenscheinlich das Resultat einer tiefen Überzeugung, und gewiß frei von der Ansteckung durch irdischen Gewinn, und keineswegs unvereinbar mit der vollkommensten Gewissenhaftigkeit.

Wenn sie sich in der Identität des Kindes irren; wenn es in Wahrheit zwei Personen von ungefähr demselben Alter giebt, die eine große Ähnlichkeit mit der Familie Müller und dieselben Muttermale besitzen, und die Klägerin nicht das wirkliche verlorene Kind ist, das mit Hunderten von Anderen im Jahre 1818 hier ankam: dann ist das gewiß eines der außerordentlichsten Vorkommnisse in der Geschichte. Wenn sie es nicht ist, dann hat Niemand gesagt, wer sie überhaupt ist.

Nach reiflichster Überlegung des Falles sind wir der Meinung, daß die Klägerin zur Freiheit berechtigt ist, und daß es unsere Pflicht ist, sie für frei zu erklären.

Es wird darum entschieden und verordnet, daß die Klägerin aus den Fesseln der Sklaverei erlöst werden muß, und der Beklagte die Kosten der Berufung zu tragen hat.

F. H. und W. S. Upton und Chr. Roselius, Anwälte der Sally Müller.

---

zu behalten, wenn es überhaupt besteht, in den meisten Fällen zur Genüge bewiesen werden kann."

Adelle wurde frei, obwohl der Angeklagte bewies, daß er sie von Westindien brachte, in eine Kostschule nach New York schickte und einige Jahre darauf nach New Orleans kommen ließ, wo sie mehrere Monate bei ihm wohnte. Ihr Anspruch auf Entschädigung wurde aber abgewiesen, da ihre Dienste als weiter Nichts denn der schuldige Dank für die genossene Erziehung betrachtet werden könnten. Diese Entscheidung wurde im Herbst 1810 gefällt. D. V.

---

*) Leider nicht mehr aufzufinden.

Digitized by Google

Durch diesen Urtheilsspruch, den Richter Bullard, wie Augenzeugen versicherten, mit tiefer Bewegung las, war das dem armen Weibe widerfahrene Unrecht zwar gesühnt, so weit der Staat es sühnen konnte—aber die Erinnerung an die Schmach, die sie erduldet, an die verlorene Jugend und an ihre (schwarzen) Kinder, die sie in ihrem früheren Stand geboren, und die sie später wieder verließen—das blieb der Armen lebenslang und trieb sie später wieder aus den Armen ihrer Freunde in die fremde Welt hinaus.

Eines sei hier noch erwähnt, was den New Orleanser Deutschen jener Zeit zu Ehre gereicht.

Am Dienstag nach dem Urtheilsspruch versammelte sich eine glänzende Gesellschaft im Hause der Eheleute Franz und Eva Schubert in der Vorstadt Lafayette *) und zog nach der Halle des Franz Kayser, †) um der Freigelassenen durch Ball und Festgelage zu beweisen, daß der *soziale* Bann, der auf der Sklavin einst gelastet, nun von ihr weggenommen sei, daß die Schmach der früheren Stellung ausgelöscht, und daß kein Vorwurf für das Leben der Vergangenheit auf ihr laste.

Theodor *Grabau* toastirte auf die Advokaten, die siegreich aus dem Kampf hervorgegangen, worauf Christian Roselius, einst selbst Redemptionist, Sally Müller bei der Hand nahm, sie den 200 deutschen Damen, die zu ihrem Ehrentag erschienen waren, vorstellte und dieselben bat, sich des unglücklichen Weibes anzunehmen, ihr von ihrem Überflusse mitzutheilen und der vergangenen Zeiten nicht mehr zu gedenken. Wie die Vögel aus den Nestern seien die Kinder der Redemptionisten in die Welt geworfen worden, so daß keines mehr erfahren, wo das andere hingekommen. Mit der Befreiung sei es aber jetzt nicht abgethan. Ein neues Blatt sei heute aufgeschlagen in dem Lebensbuche der Befreiten. Dieses Blatt sei *weiß*. Möchten die Damen dafür sorgen, daß es also bleibe, und das schwergeprüfte Weib, das man gehoben, nicht mehr sinke.

Das ist die Geschichte der weißen Sklavin Sally Müller. Die Heldin derselben hat die Stadt verlassen und soll mit einem weißen Manne, Frederick King, nach Californien gezogen sein.

Madame Karl erlebte den Triumph nicht mehr.

Die Familie Schubert ist nach Panama übergesiedelt, und Christian Roselius starb am 5. September 1873.

*) An der Ecke der Jackson und Annunciation Str.

†) Derselben Halle, wo für die deutschen Katholiken der oberen Stadt der erste Gottesdienst gehalten wurde.

Digitized by Google

Muster eines Amsterdamer Schiffskontrakts zur Ueberfahrt nach Amerika.

(Nach Fürstenwärther.)

Wir Endes Untergeschriebene ich . . . Kapitän vom Schiff . . . zur einen, und wir Passiagiere zur andern Seite, nehmen an, und verpflichten uns hiermit wie Leute von Ehr.

Fürs erste wir Passagiere, um mit obengemeldetem Kapitain . . . unsere Reise von hier anzunehmen nach . . . in Nordamerika, uns während der Reise still, und als gute Passagiere verpflichtet sind, zu betragen, und mit den hier unten gemeldeten, zwischen dem Kapitain und uns übereingekommenen Speisen vollkommen zufrieden zu seyn, und in Ansehung des Wassers und weiterer Provision, wenn es die Nothwendigkeit durch widrigen Wind oder lange Reise erfordert, zu schicken nach den Maßregeln, so der Kapitain nothwendig finden wird.

Zum anderen nehmen wir unsere Fracht auf folgende Condition zu bezahlen:

Die, so im Stande sind selbige in Amsterdam zu bezahlen, geben ein Person, es sey Mann oder Weib 170 Gulden.

Kinder unter 4 Jahre alt, sind frey.

Von 4 bis unter 14 Jahren zahlen 85 Gulden.

Von 14 Jahren, und älter zahlen 170 Gulden.

Die, so hier nicht bezahlen können, und in Amerika bezahlen wollen, geben: es sey Mann oder Weib 190 Gulden.

Kinder unter 4 Jahren sind frey.

Von 4 bis unter 14 Jahren zahlen 95 Gulden.

Von 14 Jahren, und älter zahlen 190 Gulden.

Die, so ihre Fracht in Amerika zahlen, sollen gehalten seyn, selbige in 10 Tagen nach Ankunft beyzubringen. Keinem Passagier soll erlaubt seyn ohne Fürwissen des Kapitains in Amerika vom Schiff zu gehen, und besonders solche, die ihre Fracht nicht bezahlt haben. Sollte einer der Passagiers auf der Reise mit dem Tode abgehen, so soll die Familie eines solchen, wenn er von hier aus über die Halbschied des Weges stirbt, verpflichtet seyn, seine Fracht zu bezahlen; stirbt er aber an dieser Seite des Halbweges, soll der Verlust für Rechnung des Kapitains seyn.

Dahin gegen verpflichte ich Kapitain . . . mich, die hierunter gezeichneten Passagiere von hier getreulich (wenn Gott mir eine glückliche Reise gibt) überzuführen nach . . . Nordamerike, ihnen die nöthige Bequem-

Digitized by Google

lichkeit im Schiff zu machen, und ferner zu versehen mit den am Fuß dieses gemeldeten Speisen, für welche Überfahrt mir die obengemeldete Fracht muß bezahlet werden, und wofür täglich unter denen Passagiers soll ausgetheilet werden, nemlich einer ganzen Fracht, eine halbe aber in Proportion, und Kindern nichts:

Sonntags Ein Pfund Rindfleisch mit Gersten. Zwey Kuppen für fünf Frachten.

Montags Ein Pfund Mehl, und ein Pfund Butter für die ganze Woche.

Dienstags Ein halb Pfund Speck mit Erbsen gekocht. Drei Kuppen für fünf Frachten.

Mittwochs Ein Pfund Mehl.

Donnerstags Ein Pfund Rindfleisch mit Erdäpfel. Ein Viertel Faß für fünf Frachten.

Freytags Ein halb Pfund Reis.

Samstags Ein halb Pfund Speck mit Erbsen, drey Kuppen für fünf Frachten, ein Pfund Käs, und 6 Pfund Brod für die ganze Woche.

Ein Maß Bier, und ein Maß Wasser per Tag. Da das Bier sauer wird, und für die Gesundheit der Passagiere äußerst schädlich ist, so wird nur für einen Theil der Reise Bier mitgenommen, und wenn dieses aus ist, doppelt Portion Wasser gereicht, die Halbschied des Wassers muß zum Kochen hergegeben werden. Auch soll Essig auf dem Schiff mitgeschickt werden, nicht allein dasselbige reinlich zu halten, um allezeit gute und frische Luft zu machen, sondern auch besonders zur Erquickung der Leute.

Wir versprechen Obengemeldetem Allen nachzukommen, und verbinden zu diesem Ende unsere Personen, und Güter wie nach Rechten.

Actum in Amsterdam den 181

Anwerkung: Hierin benannte Preise galten für die Fahrt nach einem der östlichen Häfen der Vereinigten Staaten, nicht nach New Orleans. Wie wenig sich aber die Kapitäne an die Bedingungen des Kontraktes kehrten, das bezeugt die Leidensgeschichte der Passagiere der Schiffe „Emanuel," „Juffer Johanna" und „Johanna Maria." D. V.

Digitized by Google

Vorrede zur ersten Auflage.

Ueber die Geschichte der Deutschen am unteren Mississippi ist nur wenig bekannt. Wohl kennen die älteren französischen Autoren eine im Jahre 1721 stattgefundene größere deutsche Einwanderung, doch gedenken sie derselben nur mit wenigen Worten, und alle späteren Geschichtsschreiber haben sich mit dem begnügt, was sie bei den älteren, Charlevoir, Dupratz, Bossu, Marbois u. a. vorfanden. Auch die deutschen Reiseschriftsteller, die seitdem den Mississippi herabkamen und das unter dem Namen "Des Allemands" bekannte Ufer besuchten, haben nur nachgeschrieben, statt neue Aufschlüsse über unsere Stammesgenossen zu bringen. Und so wissen denn die Eingewanderten von heute über jene von gestern Nichts, als daß diese einmal dagewesen, und daß auf ihren Ländereien heute eine Französisch sprechende Creolenbevölkerung lebt, die zwar durch ihren Fleiß, ihre Genügsamkeit und ihren reichen Kindersegen, sowie durch die von den französischen und spanischen Beamten des vorigen Jahrhunderts verunstalteten deutschen Familiennamen, nicht mehr aber durch Sprache und Sitten an ihre deutsche Abstammung erinnert.

Das war die **ältere** deutsche Einwanderung am unteren Mississippi.

Aber auch die **jüngere** will schon ein ähnliches Schicksal bedrohen; denn schon ist das Jahr 1888 zu Ende, und noch immer ist kein Versuch gemacht worden, das Material zu einer „Geschichte der Einwanderung dieses Jahrhunderts" zu sammeln. Da nun aber die vorhandenen urkundlichen Nachweise nicht weit zurückgehen, und unsere alten Deutschen, deren Erinnerungen noch darüber hinaufreichen, rasch dahinsterben, ist Eile nothwendig, wenn nicht manches, was heute noch um die Mühe des Fragens und Sammelns zu haben wäre, in der nächsten Zeit schon für immer verloren sein soll.

Es sei darum mit vorliegendem Heftchen, das einige Ergebnisse meiner eigenen Forschungen mittheilt, ein bescheidener Anfang gemacht. Sollte es mir gelingen, dadurch weitere Kreise für geschichtliche Arbeiten zu interessiren und die Gründung einer deutschen historischen Gesellschaft anzubahnen, so wäre meine Mühe reichlich belohnt.

New Orleans, am Sylvesterabend 1888.

J. Hanno Deiler.

Digitized by Google

Von demselben Verfasser sind im Selbstverlag (Prof. J. Hanon Deiler, 2229 Bienville Avenue, New Orleans, La., U. S.) erschienen und zu beziehen:

1.) Germany's Contribution to the present Population of New Orleans. With a Census of the German Schools. A paper read before section C of the New Orleans Academy of Sciences, April 27, 1886.

2.) Das Redemptionssystem im Staate Louisiana. Sally Müller, die weiße Sklavin. 1. Auflage 1889, 2. Auflage 1901,

3.) Zur Geschichte der Deutschen Kirchengemeinden im Staate Louisiana. Mit einen Census der New Orleanser deutschen Schulen und der fremdgebornen Bevölkerung von 1850 bis 1890.—1894.

4.) Louisiana, ein Heim für deutsche Ansiedler. 1895.

5.) Geschichte der Deutschen Gesellschaft von New Orleans. Mit einer Einleitung: Die Europäische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von 1820 bis 1896. Jubiläumsschrift. 1897.

6.) Die Europäische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von 1820 bis 1896. Separatausgabe. 1897.

7.) Eine vergessene deutsche Colonie. Eine Stimme zur Vertheidigung des Grafen de Leon, alias Proli, alias Bernhard Müller. 1901.

8.) Geschichte der New Orleanser Deutschen Presse. (Erscheint demnächst.)

9.) In Vorbereitung: Annalen der Deutschen am unteren Mississippi.

Digitized by Google

Digitized by Google

GAYLAMOUNT
PAMPHLET BINDER
Manufactured by
GAYLORD BROS. Inc.
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

Digitized by Google